

- 8) Das schnelle Fahren mit Stachel-, Stuhl- und Kinderschritten auf den Straßen der Stadt, wird hiermit untersagt.
- 9) Beim Schlittensfahren, sowohl des Tages als des Nachts in den Straßen der Stadt, hat sich ein Jeder des Geläutes zu bedienen.
- 10) Auf den Straßen der Stadt darf mit langen Schlittenpeitschen Niemand knallen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß §. 344 des Strafgesetzbuches bestraft.

Lauban, den 20. November 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

wird hiermit zur genauen Beachtung republicirt.

Lauban, den 11. Januar 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphen-Leitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe etc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Straf-Gesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam.

Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches lauten:

- §. 296.** „Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. — Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Draht-Leitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Draht-Leitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienst-Berufe.“
- §. 297.** „Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“
- §. 298.** „Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

Berlin, den 31. Octbr. 1863.

Königl. Telegraphen-Direction.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 6. Januar 1864.

Die Polizei-Verwaltung.